



Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 77

**Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales
Handelsrecht über ihre sechsundfünfzigste Tagung**

**Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 7. Dezember 2023**

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/78/433, Ziff. 13)]

**78/103. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales
Handelsrecht über ihre sechsundfünfzigste Tagung**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Aktivitäten der Organe zu koordinieren, die im Bereich des internationalen Handelsrechts, einem Kernbestandteil des Mandats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, tätig sind, sodass

B B B B B B B B B B B B B B B B

¹ Official Records of the General Assembly, Seventy-eighth Session, Supplement No. 17 (A/78/17).



Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu bemühen, um die Arbeit der Kommission besser bekanntzumachen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Arbeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern, stellt anerkennend fest, dass das Sekretariat in Partnerschaft mit Regierungen und regionalen Universitäten in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und der Karibik

instrumente anzuregen, erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und erinnert außerdem an die von der Kommission erzielte Einigung über die Bedingungen, die im Hinblick auf die informellen Sitzungen der Arbeitsgruppen zwischen den formellen Tagungen gegeben sein sollten²⁰;

12. *begrißt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, den Staaten in der asiatisch-pazifischen Region und auch internationalen und regionalen Organisationen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, dankt der Republik Korea und China, deren Beiträge die fortgesetzte Tätigkeit des Regionalzentrums ermöglicht haben, stellt fest, dass die Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz ausschließlich von außerplanmäßigen Mitteln abhängt, unter anderem von freiwilligen Beiträgen von Staaten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren, insbesondere ihre Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

13. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Geschäftsverkehr, Handel und Investitionen zu schaffen;

14. *beschließt*, die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär während der achtundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im zuständigen Hauptausschuss weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die volle Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Beiträgen Frankreichs, Deutschlands, der Europäischen Union und der Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit zu dem Treuhandfonds, der die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus Entwicklungsländern an den Beratungen der Arbeitsgruppe III erleichtern würde²¹;

15. *ist ebenso* wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

16. *nimmt Kenntnis* von der Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den entsprechenden Erörterungen in der Kommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung und den von der Kommission gemäß Ziffer 20 der Resolution 77/110 der

B B B B B B B B B B B B B B B B

²⁰ Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 17 (A/78/17)*, Kap. XII, Abschn. C.

²¹ Ebd., Kap. III.

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System) in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen, stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, nimmt mit Interesse Kenntnis von den Fortschritten bei der Erneuerung des CLOUT-Systems sowie von seiner Ausrichtung auf ein aktiveres und produktiveres Netzwerk der Teilnehmenden und auf die Ausweitung des im System erfassten Spektrums an Kommissionstexten, begrüßt in dieser Hinsicht die neuerlichen Bemühungen der Kommission und ihres Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Förderung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

24. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“), mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit von Richtern, Schiedsrichtern und anderen Juristinnen und Juristen auf lokaler Ebene, diese Normen unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit der Förderung ihrer einheitlichen Anwendung und der Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel auszulegen, und nimmt Kenntnis von der Zufriedenheit der Kommission mit der Leistung der Website zum New Yorker Übereinkommen²⁵ und von der erfolgreichen Abstimmung dieser Website mit dem CLOUT-System;

25. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kosteneffizienten Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen²⁶ betonte, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission auf eine für mobile Geräte geeignete Plattform überführt wurde und dass sie weiter gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website zu pflegen und zu verbessern und ihre